

Strafrecht

§ 25 Ziff. 1 StGB.

Bei einem Täter, der vor der Straftat in der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben ein vorbildliches Verhalten gezeigt hat, können die in § 25 Ziff. 1 StGB geforderten Voraussetzungen bereits dann vorliegen, wenn er das vorbildliche Verhalten nach der Tat fortsetzt. Es kann dann davon ausgegangen werden, daß er aus der Straftat grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit künftig einhalten wird.

OG, Urt. vom 12. Mai 1972 - 5 Zst 2/72.

Der 41jährige Angeklagte leistete als Montagemeister eine sehr gute fachliche und gesellschaftliche Arbeit. Für vorbildliche Leistungen wurde er 1966 und 1969 als Aktivist ausgezeichnet. Er hat ein kameradschaftliches Verhältnis zu seinen Kollegen.

Am Abend des 24. Juli 1970 hielt sich der Angeklagte gemeinsam mit seiner Ehefrau in einer Gaststätte auf. Er trank bis gegen 0.15 Uhr etwa vier Glas Bier und fünf Glas Spirituosen. Zur gleichen Zeit waren die Zeugen T., O., M. und G. dort. Sie verließen gegen 0.15 Uhr die Gaststätte. Als der Angeklagte mit seiner Ehefrau etwas später aus der Gaststätte kam, hörte er die Zeugin O. rufen: „Da geht ja der Strolch!“ Der Angeklagte fragte die Zeugin O., wie sie diese Äußerung gemeint habe. Im gleichen Augenblick erhielt er vom Zeugen T. einen Faustschlag ins Gesicht. Dadurch erlitt er eine Platzwunde am rechten Nasenflügel. Der Angeklagte schlug nun auf den Zeugen T. ein. Daraufhin umklammerte die Zeugin O. den Angeklagten und hielt ihn fest. Beim Bemühen des Angeklagten, sich zu befreien, erhielt die Geschädigte O. einige ungezielte Schläge gegen die Brust und ins Gesicht. Nachdem der Zeuge T. sich erhoben hatte, schlug der Angeklagte nochmals auf ihn ein, da er einen erneuten Angriff erwartete. Gemeinsam mit den inzwischen hinzugekommenen Zeugen G. und M. begaben sich alle Beteiligten unter weiteren Rempelen zurück zur Gaststätte. Dort reinigte sich der Angeklagte. Der Geschädigte T. hielt ihm vor, wie er ihn zugerichtet habe. Daraufhin versetzte der Angeklagte diesem einen Faustschlag ins Gesicht, so daß der Geschädigte Hautabschürfungen erlitt und zurücktaumelte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von einem Jahr und einer Strafandrohung von vier Monaten Freiheitsstrafe. Die Verurteilung des Angeklagten ist allein wegen des Faustschlags erfolgt, den der Angeklagte dem Zeugen T. nach der Schlägerei in der Gaststätte versetzt hat. Hinsichtlich der vorangegangenen Auseinandersetzung ist der Angeklagte freigesprochen worden, weil er insoweit in Notwehr (§ 17 Abs. 1 StGB) gehandelt hat.

Die Berufung gegen die Verurteilung verwarf das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet.

Gegen den Strafausspruch des Urteils des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR zugunsten des Angeklagten. Es wird beantragt, gegen den des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldigen Angeklagten von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 25 StGB abzusehen. Der vom Kreisgericht festgestellte Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung werden mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat bei der Prüfung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ungenügend die Gesamtumstände der Tat sowie die in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden positiven Faktoren beachtet und ist daher zu einer im Strafausspruch gröblich unrichtigen Entscheidung gekommen (§ 311 Abs. 2 „Ziff. 2 StPO“).

Die entscheidende Grundlage für die Strafzumessung bildet die Tatschwere, die sich aus der objektiven Schädlichkeit der Straftat und der Schuld zusammensetzt. Daneben sind für die Strafzumessung unter Berücksichtigung der Schwere der konkreten Tat Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich von Bedeutung, die über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden, wie Arbeitsleistungen, gesellschaftliches Verhalten usw. (vgl. Ziff. 3.1. des Berichts an das 22. Plenum des Obersten Gerichts, NJ 1969 S. 264 ff. [268]).

Das Kreisgericht hat sich mit diesen für eine nach Art und Maß richtige Strafe gegebenen Kriterien unzureichend auseinandergesetzt. Hinsichtlich der objektiven Schädlichkeit der Handlung hätte es vor allem berücksichtigen müssen, daß der Faustschlag des Angeklagten nicht zu ersten Folgen für den Geschädigten geführt hat, woraus sich auch Rückschlüsse auf die Intensität des Schlages ziehen lassen. Der Geschädigte taumelte zwar zurück, fiel aber nicht zu Boden, wie es bei den vorangegangenen Schlägen auf der Straße der Fall war. Der Angeklagte hat also in diesem Fall weniger heftig zugeschlagen.

In bezug auf die Schuld des Angeklagten hätte das Kreisgericht den Zusammenhang mit der voraufgegangenen Auseinandersetzung, bei der der Angeklagte zuerst geschlagen worden war, beachten müssen. Der Vorhalt an den Angeklagten, er solle sich ansehen, was er angerichtet habe, war in Anbetracht dessen, daß er von demjenigen gemacht wurde, gegen dessen Angriff er sich zur Wehr gesetzt hatte, nicht nur völlig unberechtigt, sondern mußte auf den Angeklagten geradezu herausfordernd wirken. Das erklärt das Verhalten des Angeklagten, der — wie das Kreisgericht darlegt — zwar Auseinandersetzungen nicht scheut, dabei jedoch nicht zu Tätlichkeiten neigt.

Es ist zwar richtig, daß das Kreisgericht den Schlag des Angeklagten als Vergehen der Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) beurteilt hat, jedoch ist die Tatschwere unter Berücksichtigung des oben Gesagten als nicht schwerwiegend zu bewerten.

In der letzten Hauptverhandlung, die etwa ein Jahr nach der Straftat stattfand, wurde festgestellt, daß der Angeklagte während dieser Zeit sein vorbildliches Verhalten in der Arbeit wie im gesellschaftlichen Leben fortgesetzt hat. Eine Verurteilung auf Bewährung, durch die ein Täter unter Androhung einer Freiheitsstrafe zu einer gewissenhaften Pflichterfüllung und Arbeit gegenüber der sozialistischen Gesellschaft angehalten werden soll, ist daher für den Angeklagten nicht erforderlich und stellt unter Berücksichtigung der Tatschwere und der positiven Persönlichkeit des Angeklagten eine unrichtige Maßnahme dar.

Das nach der nicht schwerwiegenden Straftat weiterhin in der Arbeit wie im gesellschaftlichen Leben gezeigte vorbildliche Verhalten des Angeklagten beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verant-